**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau**

(Hauptsatzung - VGem. Weitnau)

Vom 21.05.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem.) Weitnau (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 35,00 Euro.

(3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2
Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 550,00 Euro.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten in Bayern einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

(3) In dieser Entschädigung sind alle Fahrten innerhalb des Landkreises Oberallgäu, der Stadt Isny im Allgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Tagegelder werden nicht gesondert entschädigt. Fahrten außerhalb des Landkreises Oberallgäu werden nach der Kilometerentschädigung des Bayerischen Reisekostenrechts abgerechnet. Auch für diese Fahrten werden keine Tagegelder gesondert entschädigt.

§ 3
Entschädigung des Stellvertreters

(1) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung (siehe § 1 Abs. 2) für jeden Monat eine weitere Entschädigung in Höhe von 360,00 Euro.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten in Bayern einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

(3) In dieser Entschädigung sind alle Fahrten innerhalb des Landkreises Oberallgäu, der Stadt Isny im Allgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Tagegelder werden nicht gesondert entschädigt. Fahrten außerhalb des Landkreises Oberallgäu werden nach der Kilometerentschädigung des Bayerischen Reisekostenrechts abgerechnet. Auch für diese Fahrten werden keine Tagegelder gesondert entschädigt.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.05.2020 außer Kraft.

Weitnau, 21.05.2026

S c h m i d
Gemeinschaftsvorsitzender